

## BENÜTZUNGSVERTRAG

## gemäß § 5 StHG

Abgeschlossen zwischen der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft der Hochschüler in Leoben Reg.Gen.m.b.H. als Eigentümerin des Hauses Salzlände 14/16, 8700 Leoben als Heimträger einerseits und Herrn/Frau \_\_\_\_\_, Student der Montanuniversität Leoben

, wohnhaft in \_\_\_\_\_ als HeimbewohnerIn andererseits wie folgt:

- 1) Die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft der Hochschüler in Leoben reg.Gen.m.b.H., im folgenden kurz Heimträger genannt, überlässt Herrn/Frau \_\_\_\_\_, im folgenden kurz HeimbewohnerIn genannt, einen Heimplatz im Studentenheim SchlXägEisen, Salzlände 14/16, 8700 Leoben.
- 2) Das Benützungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_. Es wird mit dem Heimbewohner als Studienanfänger auf zwei Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Benützungsvertrag jeweils um ein Jahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums verlängert. Eine weitere Verlängerung kann erfolgen, wenn der Heimbewohner glaubhaft macht, dass der Abschluss des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist.
- 3) Der Heimbewohner ist verpflichtet, jeweils das vom Heimträger im Einvernehmen mit der Heimvertretung festgesetzte jährliche Benützungsentgelt zu leisten. Der Betrag ist in zwölf (12) gleichen Teilbeträgen ab Oktober eines jeden Jahres bis längstens 15. des jeweiligen Monats zu entrichten.
- 4) Es ist eine Kaution in der Höhe von drei (3) Monatsmieten zu erlegen. Die Rückzahlung erfolgt nach Ablauf des Mietvertrages. Eine Nichtbezahlung der Kaution und die Ablehnung eines Dauerauftrages gelten als Kündigungsgrund.
- 5) Der Heimbewohner ist verpflichtet, der Genossenschaft als Mitglied beizutreten und hierfür eine Eintrittsgebühr von € 10,00 zu leisten und einen Genossenschaftsanteil in der Höhe von € 150,00 zu zahlen.
- 6) Die Statuten der Genossenschaft, das Heimstatut und die Heimordnung sind Bestandteil des Benützungsvertrages. Eine Einsichtnahme in die Heimstatuten und in die Heimordnung ist jederzeit im Büro der Hausverwaltung möglich. Zusätzlich ist ein Aushang am schwarzen Brett zu finden. Der Heimbewohner bestätigt mit seiner Unterschrift die zur Kenntnisnahme des Statutes der Genossenschaft, des Heimstatutes und der Heimordnung.
- 7) Für Streitigkeiten kann vom Heimträger gemäß den Bestimmungen des § 12, Abs. 1 und 2 StHG und laut Heimordnung / Heimstatuten zum Ablauf des nächsten Kalendermonats gekündigt werden. Der Heimbewohner ist berechtigt, den Benützungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats schriftlich aufzukündigen. Bei Abschluss des Studiums ist der Heimbewohner berechtigt, zum darauffolgenden Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu kündigen.

Für die Genossenschaft

HeimbewohnerIn

Leoben, am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_